

#### **AKTENEINSICHT**

## Einsicht in die Messbildreihe für SV-Gutachten

Dem Betroffenen ist über seinen Verteidiger Einsicht in die Messbildreihe einer Geschwindigkeitsmessung durch Übersendung der Messbildreihe in Kopie auf einem Datenträger zumindest dann zu gewähren, wenn der Betroffene ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben hat und der Sachverständige die Messbildreihe auch benötigt, um die Richtigkeit der Messung zu überprüfen (AG Stuttgart 1.4.14, 11 OWi 575/14, Abruf-Nr. 141360).



#### **Praxishinweis**

Die Akteneinsichtsfragen beschäftigen die Rechtsprechung derzeit nicht mehr in dem Umfang, wie sie es vor ein paar Monaten noch getan haben. Dennoch gibt es aber immer wieder noch Entscheidungen, die, weil die Verwaltungsbehörden die h.M. in der Rechtsprechung nicht umsetzen, zu den Fragen Stellung nehmen müssen (vgl. zur Rechtsprechung VA 13, 50 ff.). Das AG hat hier auch bei einem ortsansässigen Verteidiger die Übersendung der Dateien angeordnet und ihn nicht auf eine Einsichtnahme vor Ort verwiesen. Zwar wäre ihm diese eher zuzumuten als einem auswärtigen Verteidiger. Das AG hat es aber als nicht gerechtfertigt angesehen, den Verteidiger allein aufgrund der räumlichen Nähe zu benachteiligen. Hinzu kam, dass der Verteidiger vorgetragen hatte, ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben zu haben, für das die Messbildreihe ebenfalls benötigt wird.

Übersendung der Dateien auch an Verteidiger vor Ort

**VOLLMACHTSVORLAGE** 

# Keine Zustellungsvollmacht durch Vorlage einer Blankovollmacht

Die Vorlage einer sog. "Blankovollmacht" eines Rechtsanwalts in einem Bußgeldverfahren, in der lediglich die Anschrift der Kanzlei im Kopf der Vollmacht angegeben, jedoch keine Rechtsangelegenheit benannt ist, für die die Vollmacht erteilt wurde, führt nicht zu einer wirksamen Zustellungsvollmacht i.S.d. § 145a StPO, § 51 Abs. 3 OWiG (AG Diez 21.3.14, 11 Owi 69457/13, Abruf-Nr. 141356).



### **Praxishinweis**

Die Frage der wirksamen Zustellung des Bußgeldbescheids an den Verteidiger ist für die Unterbrechung der Verjährung nach § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG von Bedeutung. Hat der Verteidiger/Rechtsanwalt nämlich keine (Zustellungs)Vollmacht, ist die an ihn bewirkte Zustellung nicht wirksam. Auch hat sie die Verjährung nicht unterbrochen. Wenn dann Verfolgungsverjährung eingetreten ist, muss das Verfahren eingestellt werden (vgl. zuletzt auch AG Neuruppin VA 13, 123; zu den Vollmachtsfragen Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 6. Aufl., 2013, Rn. 3245; Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 7. Aufl., 2013, Rn. 3402 ff. und Stephan in: Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 3. Aufl., 2012, Rn. 2785 ff.; zu den Verjährungsfragen Gutt/Krenberger DAR 14, 187).

Keine Verjährungsunterbrechung bei fehlender Zustellungsvollmacht